

Wahlordnung

Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Grundlage

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen im Verein.
Grundlage ist die jeweils gültige Satzung des Vereins.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie weiterer Funktionsträger, soweit die Satzung oder Ordnungen des Vereins dies vorsehen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Für die Dauer der jeweiligen Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die nicht für ein zu wählendes Amt kandidieren dürfen.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied gemacht werden.
- (2) Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum Beginn des jeweiligen Wahlgangs erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen.
- (2) Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Stichwahl

Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

§ 8 Wahl abwesender Personen

- (1) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung zur Kandidatur vorliegt.
- (2) Die Annahme der Wahl ist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erklären.
- (3) Ist die gewählte Person nicht anwesend, ist die Annahme der Wahl gegenüber dem Vorstand innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu erklären.
- (4) Erfolgt keine fristgerechte Annahmeerklärung, gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 9 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.